

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Susanna Tausendfreund**
BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
vom 20.01.2012

Beschaffung von Spionagesoftware (Trojaner-Software) durch das Bayerische Landeskriminalamt (BLKA)

In der Antwort auf die Anfrage „Einsatz von Trojaner-Software in Bayern – weitere Aufklärung II“, Ds. 16/10470, wird auf die Frage, wie die Beschaffung der Software erfolgte, ausgeführt, dass durch das BLKA „für jedes einzelne Ermittlungsverfahren zur Umsetzung des zugrunde liegenden richterlichen Beschlusses mit jeweils gesondertem Vertrag eine speziell auf das Zielsystem abgestimmte Quellen-TKÜ-Softwarelösung (...) bei der Firma DigiTask in Auftrag gegeben“ wurde.

Deshalb frage ich die Staatsregierung:

1. a) Welches Vergabeverfahren (bitte unter Nennung der Vergabeart und der Rechtsgrundlage) lag der Auftragsvergabe an die Firma DigiTask jeweils zugrunde?
b) Mit welcher Begründung hat sich das BLKA für dieses Vergabeverfahren jeweils entschieden?
c) Welche Berechnungen wurden seitens des BLKA, insbesondere in Hinblick auf die Vorgaben des § 3 Abs. 2 VgV, zur Schätzung des Auftragswertes angestellt?
2. a) Wurde in Hinblick auf das Gesamtauftragsvolumen aller Einsätze der Spionagesoftware von rund 400.000 € eine europaweite Ausschreibung durchgeführt?
b) Wenn nein, mit welcher Begründung?
3. a) Welcher Ablauf liegt der jeweiligen Auftragsvergabe an die Firma DigiTask – beginnend von der Bedarfplanung seitens des Auftraggebers bis hin zur Zuschlagserteilung – zugrunde (bitte unter genauer Bezeichnung der einzelnen Vergabeschritte und der genauen Daten, wann und mit welchen Inhalten die Vergaben jeweils erfolgten)?
b) Mit welcher Begründung erhielt die Firma DigiTask den Zuschlag und welche Kriterien lagen dieser Entscheidung zugrunde?
4. Wurde jeweils ein Vergabevermerk erstellt und mit welchem wörtlichen Inhalt?
5. Weshalb lag dem jeweiligen Auftrag mit der Firma DigiTask der EVB-IT Überlassungsvertrag zugrunde, wenn dieser gemäß den „IT-Richtlinien für die

bayerische Staatsverwaltung – Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT)“ nur für Standardsoftware eingesetzt werden kann, nicht aber wenn „zusätzlich werkvertragliche Leistungen des Auftragnehmers wie zum Beispiel Installation, Integration, Parametrisierung oder Anpassung der Standardsoftware an die Bedürfnisse des Auftraggebers verlangt werden“ und es sich bei der infrage stehenden Spionagesoftware doch eindeutig um die Entwicklung von Individualsoftware handelt, die ganz bestimmte Kundenwünsche erfüllen soll?

6. Wie wurde die Zuverlässigkeit der Firma DigiTask nachgewiesen, nachdem Aufträge der öffentlichen Hand nur an zuverlässige Bewerber zu vergeben sind, also an einen Bewerber, der unter Berücksichtigung seines früheren und gegenwärtigen Verhaltens Gewähr für eine ausschreibungsgemäße Ausführung und Abwicklung des Auftrags sowie für eine ordnungsgemäße Beteiligung am Vergabeverfahren bietet (Immenga/Mestmäcker-Dreher § 97 Rn. 157)?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 24.02.2012

Die Schriftliche Anfrage „Beschaffung von Spionagesoftware durch das BLKA“ wird unter Bezugnahme auf die vorangegangenen Schriftlichen Anfragen der Fragestellerin zur Quellen-TKÜ (Q-TKÜ) vom 13. Oktober 2011 (weitere Aufklärung Teil I und Teil II zum „Verfassungswidrigen Einsatz von Trojaner-Software in Bayern“ beantwortet; Bayerischer Landtag Drucksachen 16/10469 und 16/10470 vom 2. Januar 2012) – wie nachstehend. Es darf darauf hingewiesen werden, dass zu den beiden in der Anlage aufgeführten Beschaffungen aus dem Jahr 2007 mit Ausnahme der Rechnungen bei den zuständigen Stellen keine weiteren Unterlagen vorhanden sind. Die Beantwortung der nachfolgenden Fragen bezieht sich daher ausschließlich auf die Jahre 2008 bis 2011.

Zu 1. a):

Die Aufträge zur Beschaffung der Q-TKÜ-Software durch das BLKA wurden jeweils im Rahmen einer Freihändigen Vergabe gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer I VOL/A vergeben.

Zu 1. b):

Die benötigte Software wurde durch die Firma DigiTask erstellt und vertrieben. Nur diese Firma bot im Bereich der Q-TKÜ neben der individualisierten Anpassung von Standardsoftwarelösungen (vgl. hierzu Ausführungen zu Frage 5) auch die Eingangs- und Weiterverarbeitung aufgezeichneter Q-TKÜ-Daten in der bereits bestehenden TKÜ-Anlage an. Damit kam gem. § 3 Abs. 5 Ziffer I VOL/A für die Ausführung des Auftrages nur diese Firma in Betracht.

Zu 1. c):

Es liegt keine unzulässige Aufteilung gem. § 3 Abs. 2 VgV vor. Der Abschluss eines Rahmenvertrags stünde im Widerspruch zur Beauftragung einer Q-TKÜ-Software auf Grundlage eines richterlichen Beschlusses im Einzelfall.

Zu 2. a):

Nein.

Zu 2. b):

Siehe Antwort zu den Fragen 1 a, 1 b, 1 c.

Zu 3. a):

Grundsätzlich ist der nachfolgend dargestellte Ablauf exemplarisch für die Durchführung einer Freihändigen Vergabe:

- Positive Bedarfsfeststellung
- Positive Haushaltsmittelfreigabe
- Prüfung des Schwellenwertes
- Begründung des Ausnahmetatbestandes durch den Bedarfsträger
- Vorliegen/Prüfung eines Ausnahmetatbestandes nach § 3 Abs. 5 VOL/A inklusive Markterkundung
- Prüfung der Eignung vor Angebotseinholung
- Angebotseinholung/ Angebotsauswertung
- Ausfertigen der Vertragsunterlagen/ Vertragsunterzeichnung
- Abschluss der Vergabedokumentation

Dabei ist zu beachten, dass zu einer Anlass-Straftat aus verschiedenen Gründen mehrere Q-TKÜ-Beschlüsse mit ggf. daraus resultierenden unterschiedlichen Beauftragungsdaten existieren können. In der aus der vorangehenden Anfrage vom 2. Januar 2012 bereits bekannten Tabelle, die hierfür fortgeschrieben wurde, sind die Daten zum Vertragsgegenstand der einzelnen Beschaffungen, ggf. mehrere pro Anlass, einzeln zu entnehmen (siehe Anlage).

Zu 3. b):

Nach Feststellung des Ausnahmetatbestandes gemäß § 3 Abs. 5 Ziffer I VOL/A wurde eine Freihändige Vergabe durchgeführt (siehe Antwort zu Frage 1b).

Zu 4.:

Bei jeder Vergabe wurde ein Vergabevermerk erstellt.

Die folgende Formulierung findet sich wörtlich oder sinngemäß in allen Vergabevermerken:

„Die Firma DigiTask ist alleiniger Hersteller und Lizenzgeber der Digi-Task-TKÜ-Anlage, womit Änderungen und Erweiterungen der Anlage, die tief in deren Systemarchitektur eingreifen, nur von der Firma DigiTask durchgeführt werden können. Systembedingt kommt keine andere Software in Betracht.“

Somit kann für eine Erweiterung des bestehenden Systems nicht auf Fremdprodukte ausgewichen werden.

Die fachliche Prüfung und Wertung sowie Feststellung der rechnerischen Richtigkeit des Angebots wurde vom Fachsachgebiet SG 633 des BLKA vorgenommen.

Zu 5.:

Der EVB-IT Überlassungsvertrag wurde verwendet, da es sich aus vertragsrechtlicher Sicht um TKÜ-Standardsoftware handelte, die in Abhängigkeit davon, welche Funktionen vom richterlichen Beschluss umfasst sowie welche technischen Parameter dem Zielsystem immanent waren, individualisiert wurde.

Aus vergaberechtlicher Sicht ist diese Anpassungsleistung in Bezug auf den gesamten Vertragsgegenstand sowie die Vertragssumme als untergeordnet zu bewerten. Die Aufnahme von werkvertraglichen Leistungen in einem EVB-IT Überlassungsvertrag ist zulässig, solange sie im Verhältnis zum Gesamtauftragswert untergeordnet sind.

Wie bereits in der Antwort zur Schriftlichen Anfrage vom 13.10.2011 zu Frage 1.1 näher erläutert wurde, hat das BLKA keine Verträge zur Entwicklung einer Q-TKÜ-Software mit Unternehmen geschlossen. Vielmehr wurde für jedes einzelne Ermittlungsverfahren zur Umsetzung des zugrunde liegenden richterlichen Beschlusses mit jeweils gesondertem Vertrag eine speziell auf das Zielsystem abgestimmte Q-TKÜ-Softwarelösung durch das BLKA bei der Firma DigiTask in Auftrag gegeben.

Zu 6.:

Die beauftragte Firma DigiTask befindet sich seit 2001 in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie. Im Rahmen dieser Betreuung werden Mitarbeiter und Strukturen der Firma im Hinblick auf den Umgang mit amtlich geheim zu haltenden Informationen (Verschlussachen) überprüft. In diesem Zusammenhang werden die Voraussetzungen im Rahmen dieser Geheimschutzbetreuung regelmäßig überprüft.

Anlage - Übersicht Quellen-TKÜ-Maßnahmen/ Beschaffungen (2007–2011)

Anlass-Straftat	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenem Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	Q-TKÜ- Beschluss	Auftragssumme (brutto)	Bedarfsmeldung/ Haushaltmittel- freigabe	Schwellenwert/ Auftragswert (n/eu)	Prüfung § 3 Abs. 5 VOL mit Begründung	Eignung	Angebot	Vertrags- schluss
2007										
Gewerbsmäßige Bandenhehlerei		AG München VI Gs 7292/07	29.08.2007	4165,- EUR						Auftrag vom 07.09.2007 mit Rechnung 2008-170260 vom 14.01.2008
Geldwäsche	GenStA München, Ausl 379/07	AG München IV Gs 10350/07	15.11.2007	15.470,- EUR						Auftrag vom 21.12.2007 mit Rechnung 2008-170252 vom 10.01.2008
2008										
Verdacht des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens von Ausländern	StA München I 386 Js 32700/08 teilweise abgetrennt und unter 386 Js 32374/09 weitergeführt. Das Verfahren wurde rechts- kräftig abgeschlossen.	AG München IV Gs 2733/08	03.04.2008	Amisshilfe für Bundes- polizei (Beschaffung wurde durch BLKA vorgenommen, Kosten wurden durch BuPo in Höhe von 15.470,00 € getragen)	liegt vor	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	24.04.2008	24.04.2008
2009										
unerlaubter banden- und gewerbs- mäßiger Handel und Ausfuhr von Betäubungsmittel in nicht geringer Menge		AG Landshut II Gs 1200/09	02.04.2009	15.470,00	02.04.2009	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	11.03.2009	20.04.2009
Vorbereitung der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion	StA München I 111 Js 10527/09 Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.	AG München II Gs 2353/09	19.03.2009	15.470,00	02.04.2009	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	11.03.2009	20.04.2009
Vorbereitung der Herbeiführung einer Sprengstoffexplosion	StA München I 111 Js 10527/09 Das Verfahren wurde gem. § 170 II StPO eingestellt.	AG München II Gs 2353/09	19.03.2009	17.255,00	07.04.2009	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	30.03.2009	20.04.2009
gewerbliche Bandenhehlerei	StA München I 114 Js 11929/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG München III Gs 7930/09	24.09.2009	15.160,60	06.11.2009	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	30.09.2009	24.11.2009
gewerbliche Bandenhehlerei	StA München I 114 Js 11929/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG München III Gs 7930/09	24.09.2009	15.470,00	01.10.2009	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	30.09.2009	02.12.2009
Unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge	StA Bayreuth Az: 113 Js 5318/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG Bayreuth Gs 911/09	10.09.2009	15.160,60	06.11.2009	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	30.09.2009	24.11.2009
2010										
gewerbsmäßiges, unerlaubtes Handeltreiben mit Arzneimitteln	StA Nürnberg-Fürth 351 Js 24747/09 Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen.	AG Nürnberg 57 Gs 740/10	21.01.2010	15.470,00	09.02.2010	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	30.09.2009 (ohne Befristung)	09.03.2010
gewerbsmäßige Hehlerei, Bandenhehlerei	StA Landshut I 0 Js 3835/10 Das Verfahren wurde gem.	AG Landshut I Gs 1659/10	20.05.2010	15.470,00	24.06.2010	national >25.000 €	liegt vor	liegt vor	30.09.2009 (ohne Befristung)	12.07.2010

Anlass-Straftat	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	Q-TKÜ-Beschluss	Auftragssumme (brutto)	Bedarfsmeldung/Haushaltmittel-freigabe	Schwellenwert/Auftragswert (m/€)	Prüfung § 3 Abs. 5 VOL mit Begründung	Eignung	Angebot	Vertrags-schluss
Unerlaubtes Handeltreiben mit BM in nicht geringer Menge		AG Nürnberg 58 Gs 8929 - 8931/09	01.07.2010	15.470,00	08.07.2010	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	30.09.2009 (ohne Befristung)	16.07.2010
Unerlaubtes Handeltreiben mit BM in nicht geringer Menge		AG Nürnberg 58 Gs 13942- 13947/10	09.09.2010		08.07.2010	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	30.09.2009 (ohne Befristung)	16.07.2010
Geldwäsche		AG Traunstein 5 Gs 1528/10	30.07.2010	15.470,00	30.11.2010	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	16.11.2010	06.12.2010
		AG Bayreuth Gs 1111/10	03.11.2010	15.470,00	16.11.2010	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	16.11.2010	23.11.2010
		AG Bayreuth Gs 1245/10	02.12.2010							
2011										
Geldwäsche		AG Bayreuth Gs 1111/10	03.11.2010 02.12.2010	15.470,00	09.02.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	18.02.2011
gewerbs- und bandenmäßiger Betrug		AG Augsburg 35 Gs 1393/10	30.11.2010 08.02.2011	23.800,00 2.975,00	08.12.2011 18.01.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	07.12.2010	16.12.2010
gewerbs- und bandenmäßiger Betrug		AG Augsburg 35 Gs 279/11				national >25.000€	liegt vor	liegt vor	18.01.2011	02.02.2011
Geldwäsche		AG Augsburg 35 Gs 160/11	25.01.2011	15.470,00	09.02.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	18.01.2011	28.02.2011
versuchter Mord		AG München ER III Gs 1498/11	01.02.2011	15.470,00	09.02.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	18.02.2011
gemeinschaftlicher Totschlag		AG München II GS 4136/11	21.02.2011 10.05.2011	15.470,00 8.330,00	18.03.2011 14.06.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	30.03.2011
		AG Würzburg I Gs 797/11	25.02.2011	15.470,00	11.03.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	30.03.2011
		AG Würzburg I Gs 1978/11	23.05.2011	12.495,00	14.06.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	07.06.2011	06.07.2011
		AG Würzburg I Gs 2888/11	27.07.2011	12.495,00	12.09.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	07.06.2011	29.09.2011
Geldwäsche		AG Ansbach 5 Gs 318/11	17.2.2011	13.982,50	12.05.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	06.06.2011
		AG Ansbach 5 Gs 745-753/11	5.5.2011							

Anlass-Straftat	Staatsanwaltschaft AZ (Keine Angabe bei noch nicht abgeschlossenen Verfahren)	Anordnendes Gericht AZ	Q-TKÜ-Beschluss	Auftragssumme (brutto)	Bedarfsmeldung/Haushaltmittel-freigabe	Schwellenwert/Auftragswert (m/eu)	Prüfung § 3 Abs. 5 VOL mit Begründung	Eignung	Angebot	Vertrags-schluss
Geldwäsche		AG Ansbach 5 Gs 318/11	17.02.2011	13.982,50	12.05.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	06.06.2011
		AG Ansbach 5 Gs 745-753/11	05.05.2011							
Geldwäsche		AG Ansbach 5 Gs 318/11	17.02.2011	13.982,50	12.05.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	06.06.2011
		AG Ansbach 5 Gs 745-753/11	05.05.2011	8.330,00	16.06.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	07.06.2011	06.07.2011
Geldwäsche		AG Ansbach 5 Gs 318/11	17.02.2011	13.982,50	12.05.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	06.06.2011
		AG Ansbach 5 Gs 745-753/11	05.05.2011							
Verstoß gegen das BtMG		AG Würzburg 1 Gs 3422/11	06.09.2011	15.470,00	19.09.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	04.02.2011	29.09.2011
Nicht umgesetzt										
Handeltreiben mit Betäubungs-mitteln		AG Augsburg 61 Gs 3869/10	20.10.2010	2.975,00	16.11.2011	national <25.000€	liegt vor	liegt vor	16.11.2010	25.11.2010
unerlaubtes Handeltreiben mit BtM in nicht geringer Menge		AG Nürnberg 58 Gs 6908/10	19.05.2010	2.975,00	18.01.2011	national <25.000€	liegt vor	liegt vor	18.01.2011	02.02.2011
bandenmäßiger Computerbetrug		AG Landshut 1 Gs 4009/10	17.12.2010	2.975,00	18.02.2011	national <25.000€	liegt vor	liegt vor	18.01.2011	07.03.2011
Amthilfe										
				Amthilfe für HLKA (Beschaffung wurde vom HLKA vorgenommen; Kosten wurden durch das HLKA getragen)						
Amthilfe – nicht umgesetzt										
Erpressung	StA Erfurt 961 Js 10505/10	AG Erfurt 48 Gs 1731/10	23.07.2010	keine	keine	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	nicht umge- setzt	nicht umge- setzt
Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz	StA Gera 850 Js 17253/10	AG Gera 6 Gs 2075/10	10.11.2010	2.975,00	06.06.2011	national >25.000€	liegt vor	liegt vor	18.01.2011	20.06.2011
				397.436,20 €						